

**4. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden am 05.09.2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Absatz 1 Buchstabe f) wird eingefügt:

- g) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15 c),
- h) Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg (§ 15 d),
- i) Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg (§ 15 e),
- j) Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius (§ 15 f),
- k) Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius (§ 15 g).

2. Nach § 15 c wird § 15 d eingefügt:

**„§ 15 d
Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg**

- (1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Georg sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Namensstein, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen nicht erlaubt. Hierfür wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, die Blumen und Trauergegenstände an einer zentralen Stelle abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Georg auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

3. Nach § 15 d wird § 15 e eingefügt:

**„§ 15 e
Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg**

- (1) Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Georg werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von jeweils einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Namensstein, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen nicht erlaubt. Hierfür wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, die Blumen und Trauergegenstände an einer zentralen Stelle abzulegen.
- (3) Zusätzliche Beisetzungen gemäß § 11 Absatz 5 sind nicht zulässig.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Georg auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.“

4. Nach § 15 e wird § 15 f eingefügt:

**„§ 15 f
Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius**

- (1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffte Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassungen der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

5. Nach § 15 f wird § 15 g eingefügt:

**„§ 15 g
Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius**

- (1) Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von jeweils einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über eine vom Friedhofsträger beschaffte Namenstafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Rand der Einfassungen der Grabanlage. Für das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, diese an einer zentralen Stelle abzulegen. Andere Ablageplätze sind nicht zulässig.
- (3) Zusätzliche Beisetzungen gemäß § 11 Absatz 5 sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auf dem Friedhof St. Laurentius auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.“

6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Gestaltung erfolgt über eine kleine, ca. 500 x 400 x 40 mm große, im Boden liegende Steinplatte, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.“

7. § 15 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Gestaltung erfolgt über eine kleine, ca. 500 x 400 x 40 mm große, im Boden liegende Steinplatte, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.“

8. § 15 b Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- „(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit maximal zwei Grabstellen für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt.“

- (2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung gemäß § 11 Absatz 5 wird eine weitere gleichgroße Steinplatte hierunter bündig verlegt.

Bei zweistelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt.

Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten oder Nachbeschriftungen wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung."

9. § 15 c Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit maximal zwei Grabstellen für Feuerbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt.

- (2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung gemäß § 11 Absatz 5 wird eine weitere gleichgroße Steinplatte hierunter bündig verlegt.

Bei zweistelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt.

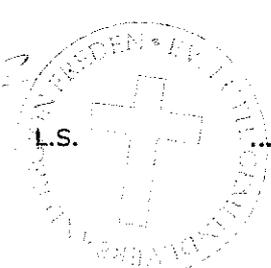
Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten oder Nachbeschriftungen wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung."

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 5.9.2017
 Der Verbandsvorstand:

 Vorsitzende

 L.S.
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.09.2017
 Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land Alfeld
 Der Kirchenkreisvorstand
 Im Auftrag

 Bevollmächtigter



**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 22.08.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden vom 15.05.2012 hat der Vorstand am 05.09.2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt ergänzt:

„8. Baumreihengrabstätten Friedhof St. Georg Für 30 Jahre:	1.620,00 €
9. Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Georg Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.830,00 €
10. Baumreihengrabstätten Friedhof St. Laurentius Für 30 Jahre:	1.620,00 €
11. Baumwahlgrabstätten Friedhof St. Laurentius Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.920,00 €"

2. Die vorherigen Nummern 8 und 9 des § 6 I. werden zu den Nummern 12 und 13. Außerdem werden diese wie folgt angepasst:

„ 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 13 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 der Friedhofsordnung ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6, 7, 9 oder 11 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben."

3. Es wird § 6 V. Gebühren für Namensplatten und -tafeln eingefügt:

„1. Beschaffung und Verlegung von Steinplatten für Rasengrabstätten – inkl. Erstbeschriftung -:	
a) Mit Plattenmaßen von 500 x 400 x 40 mm:	215,00 €
b) Mit Plattenmaßen von 700 x 400 x 40 mm:	275,00 €
2. Namenstafeln für Baumgrabstätten – je Stück:	50,00 €"

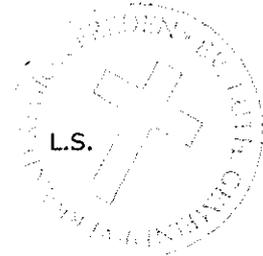
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 5.9.2017

Der Verbändsvorstand:


.....
Vorsitzende

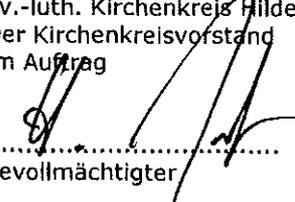


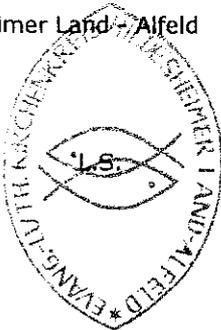

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.09.2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land- Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 28.09.2017 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2017
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Aufwandsentschädigung
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 05.07.2017
 - Antrag 82/XVIII
- 5.1. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 05.07.2017
 - Vorlage 168/XVIII
6. Information über die Hochwassersituation ab dem 24.07.2017; Maßnahmen zur Vermeidung von zukünftigen Überflutungen und Ausgleich von Hochwasserschäden
 - Antrag der Unabhängigen vom 31.07.2017
 - Antrag 85/XVIII
7. Finanzielle Hilfen für vom Hochwasser geschädigte Privathaushalte im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Unabhängigen vom 29.08.2017
 - Antrag 90/XVIII
8. Gutachten zur Organisation des Einsatzes beim Hochwasser
 - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.08.2017
 - Antrag 89/XVIII
9. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Feuerwehrtechnische Zentrale aufgrund des Hochwassers 2017
 - Vorlage 219/XVIII
10. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017
 - Vorlage 216/XVIII
11. Kreisentwicklung - Neuer Zusammenhalt und Mobilität
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 26.07.2017
 - Antrag 84/XVIII

12. Kreisentwicklung - Förderung der E-Mobilität
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU
 - Antrag 88/XVIII
13. "RADIUS" - Service- und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefeindlichkeit
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU
 - Antrag 98/XVIII
14. Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 21.07.2017
 - Antrag 83/XVIII
15. Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 12.09.2017
 - Antrag 96/XVIII
16. Durchführung der Programme "Griffbereit und Rucksack"
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 12.09.2017
 - Antrag 97/XVIII
17. Bewerbung der Stadt Hildesheim als „Kulturhauptstadt Europas 2025“ - Zusammensetzung der Lenkungsgruppe
 - Vorlage 222/XVIII
18. Beitritt zum internationalen Städtebündnis "Mayors for Peace"
 - Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE., SPD
 - Antrag 73/XVIII
19. Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
 - Vorlage 186/XVIII
20. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH
Abfallwirtschaftskonzept; Fortschreibung für die Jahre 2017 - 2021
 - Vorlage 218/XVIII
21. Ergänzung der Vereinbarung über die Kreisstraßenverwaltung
 - Vorlage 199/XVIII
22. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen
 - Vorlage 221/XVIII
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Hildesheim, 15.09.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau eines Radweges an der Kreisstraße 202 zwischen Asel und Borsum, Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim, Bereich Kreisstraßen, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Ausbau eines Radweges an der Kreisstraße 202 zwischen Asel und Borsum, Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 15.09.2017

Im Auftrag



Höppler

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017

Gemäß § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238), i. V. m. § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2017 zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am 15. Oktober 2017 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Für Wahlkreis 21 – Hildesheim:

Wahlvorschlags-
nummer:

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Christlich Demokratische Union Deutschlands in
Niedersachsen | CDU |
| | Rebuschat, Laura
<small>(Familiennamen, Vorname)</small> | |
| | Angestellte
<small>(Beruf oder Stand)</small> | |
| | 1989, Hildesheim
<small>(Geburtsjahr, Geburtsort)</small> | |
| | Brehmestraße 30, 31139 Hildesheim
<small>(Anschrift)</small> | |
| | | |
| 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| | Lynack, Bernd
<small>(Familiennamen, Vorname)</small> | |
| | Landtagsabgeordneter
<small>(Beruf oder Stand)</small> | |
| | 1969, Alfeld (Leine)
<small>(Geburtsjahr, Geburtsort)</small> | |
| | Karl-Bodenstein-Weg 13, 31137 Hildesheim
<small>(Anschrift)</small> | |
| | | |
| 3 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| | Domning, Ekkehard
<small>(Familiennamen, Vorname)</small> | |
| | Softwareentwickler
<small>(Beruf oder Stand)</small> | |
| | 1962, Frankfurt am Main
<small>(Geburtsjahr, Geburtsort)</small> | |
| | Steuerwalder Straße 67, 31137 Hildesheim
<small>(Anschrift)</small> | |
| | | |
| 4 | Freie Demokratische Partei | FDP |
| | Carstens, Oliver
<small>(Familiennamen, Vorname)</small> | |
| | Journalist
<small>(Beruf oder Stand)</small> | |
| | 1979, Hannover
<small>(Geburtsjahr, Geburtsort)</small> | |
| | Goslarsche Straße 37, 31134 Hildesheim
<small>(Anschrift)</small> | |

Wahlvorschlags-
nummer:

4 Freie Demokratische Partei FDP

Algermissen, Joachim

(Familienname, Vorname)

Referent im Nds. Landtag

(Beruf oder Stand)

1986, Hildesheim

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Breite Straße 34, 31177 Harsum

(Anschrift)

5 DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.

Fehlig, Heinz-Dieter

(Familienname, Vorname)

Küchenmeister

(Beruf oder Stand)

1951, Diekholzen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Schafweide 15, 31162 Bad Salzdetfurth

(Anschrift)

Für Wahlkreis 23 – Alfeld:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen CDU

Krumfuß, Klaus

(Familienname, Vorname)

Landtagsabgeordneter

(Beruf oder Stand)

1950, Coppengrave

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Jahnstraße 16, 31089 Duingen

(Anschrift)

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

Senfleben, Volker

(Familienname, Vorname)

Verwaltungsfachwirt

(Beruf oder Stand)

1975, Gronau (Leine)

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Berliner Straße 8, 31036 Eime

(Anschrift)

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE

Dr. Schütte, Holger

(Familienname, Vorname)

Diplom-Mathematiker

(Beruf oder Stand)

1958, Oldenburg

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Kurze Halbe 28, 31079 Sibbesse

(Anschrift)

Wahlvorschlags-
nummer:

4

Freie Demokratische Partei

FDP

Munzel, Marcel

(Familienname, Vorname)

Student

(Beruf oder Stand)

1996, Alfeld (Leine)

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Hirschberger Straße 18, 31061 Alfeld (Leine)

(Anschrift)

5

DIE LINKE. Niedersachsen

DIE LINKE.

Leopold, Lars

(Familienname, Vorname)

Kaufmann im Groß- und Außenhandel

(Beruf oder Stand)

1977, Güstrow

(Geburtsjahr, Geburtsort)

Deilmisser Straße 11, 31036 Eime

(Anschrift)

6

Alternative für Deutschland (AfD)
Niedersachsen

AfD Niedersachsen

Milte, Uwe

(Familienname, Vorname)

Rentner

(Beruf oder Stand)

1963, Gronau (Leine)

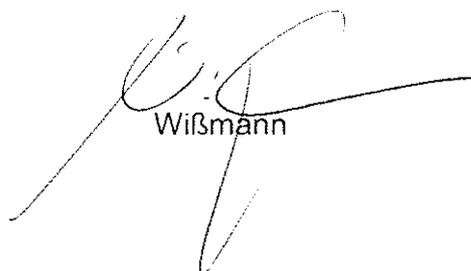
(Geburtsjahr, Geburtsort)

Schachtweg 58, 31036 Eime

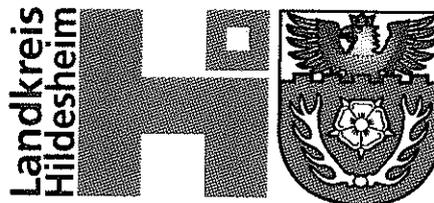
(Anschrift)

Hildesheim, 19.09.2017

Die Kreiswahlleiterin für die
Landtagswahlkreise
21 – Hildesheim
22 – Sarstedt/ Bad Salzdetfurth
23 – Alfeld



Wißmann



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die beabsichtigte Zusammenlegung von Realverbänden in Alfeld (Leine) - Sack

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die Realverbände

Forstgenossenschaft Sackwald,

und

Forstgenossenschaft Meineberg,

beide mit Sitz in Alfeld (Leine) – Sack und jeweils vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Burkhard Stoffregen, Sackwaldstraße 25, 31061 Alfeld (Leine) - Sack, nach § 42 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), durch Verfügung zu einem neuen Realverband mit dem Namen

„Forstgenossenschaft Sack“

zusammenzulegen. Die Zusammenlegung der Realverbände erscheint für die Erledigung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig zu sein.

Die Mitgliederversammlungen der beiden Forstgenossenschaften treten jeweils zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Nach den hier vorhandenen Protokollabschriften haben gemeinsame Forstgenossenschaftsversammlungen beider Forstgenossenschaften bereits spätestens seit den 1950-er Jahren stattgefunden. Mindestens seit diesem Zeitpunkt werden personengleiche Vorstände gewählt und die Kassenführung für beide Forstgenossenschaften gemeinsam von demselben Rechnungsführer erledigt. Darüber hinaus werden die beiden Realverbände seit dem Jahr 2011 durch das Finanzamt Alfeld (Leine) unter einer einheitlichen Steuernummer geführt. Das Grundeigentum beider Realverbände wird ebenfalls einheitlich bewirtschaftet.

Die Mitglieder der bisherigen Verbände werden Mitglieder des durch die Zusammenlegung entstehenden Verbandes. Der neue Verband übernimmt Vermögen und Aufgaben der alten Verbände. Diese werden mit der Zusammenlegung aufgelöst.

Die Mitgliederversammlungen der Forstgenossenschaft Sackwald und der Forstgenossenschaft Meineberg haben bereits in ihren Sitzungen am 16.02.2012 einstimmig dem Vorschlag des Vorstandes auf Zusammenführung der beiden Forstgenossenschaften uneingeschränkt zugestimmt.

Mit der Zusammenlegung der beiden Forstgenossenschaften nach § 42 RealVerbG durch die Aufsichtsbehörde wird die bereits praktizierte einheitliche Erledigung der Verbandsgeschäfte und einheitliche steuerliche Behandlung der Realverbände realverbandsrechtlich nachvollzogen.

Die Zusammenlegung der Realverbände erfordert auch eine Regelung der Teilnahmerechte (Festlegung der Größe und Aufteilung der Verbandsanteile) der Mitglieder in dem neuen Realverband. Es ist entsprechend des bereits aufgrund der steuerlichen Zusammenführung beider Realverbände geführten einheitlichen Mitgliederverzeichnisses vorgesehen, die Anteile der Mitglieder aus den bisherigen Verbänden in den entstehenden Realverband zu übernehmen. Die nach § 14 RealVerbG ruhenden Verbandsanteile sollen bei der Neufestsetzung der Teilnahmerechte untergehen.

Mit der Entstehung des neuen Realverbandes werden für diesen auch der Erlass einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes notwendig. Damit bis zur Wahl eines Vorstandes die Handlungsfähigkeit des neuen Realverbandes sichergestellt ist, beabsichtige ich, Herrn Burkhard Stoffregen, Sackwaldstraße 25, 31061 Alfeld (Leine) - Sack, mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des Realverbandes obliegenden Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung zu beauftragen. Ihm obliegt dann insbesondere die Aufgabe, zur satzungsgebenden Mitgliederversammlung des neuen Realverbandes einzuladen, die Sitzung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl des Vorstandes zu leiten und ggf. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde unaufschiebbare Maßnahmen des Realverbandes durchzuführen.

Die Mitglieder der Realverbände werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der bisherigen Verbände, die mit der Zusammenlegung bewirkt wird, innerhalb eines Monats vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusammenlegung und damit für die Auflösung der bisherigen Realverbände nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 19.09.2017
Az.: (910) 15 - 16 - 10

Im Auftrag

Hasse

